

Merkblatt lokale Sportwetten

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die Regelung von lokalen Sportwetten im Kanton Solothurn. Es dient ausschliesslich zur Information und ist nicht verbindlich. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG, BGS 940.12)

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter admin.ch (Bundesrecht) oder bgs.so.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Charakterisierung	Die Sportwette ist ein Geldspiel, bei dem der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses, das am Durchführungsort der Sportwette stattfindet.	Art. 3 Bst. c Art. 35 Abs. 1 BGS
Zulässige Gewinnarten	Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch	-
Maximale Summe aller Einsätze	Fr. 200'000.00 pro Wettkampftag.	Art. 38 Abs. 1 Bst. b VGS
Maximaler Einsatz pro Einsatz und pro Spieler/ Spielerin	Fr. 200.00 für einen einzelnen Einsatz. Als einzelner Einsatz gilt der Tipp auf einen bestimmten Verlauf/Ausgang eines Sportereignisses. Eine Spielerin/ein Spieler kann mehrere Tipps abgeben und so mehr als Fr. 200.00 einsetzen.	Art. 38 Abs. 1 Bst. a VGS
Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage?	Juristische Person nach schweizerischem Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 35 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Generell bewilligungspflichtig	Art. 32 Abs. 1 BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Bewilligungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Sportwette so ausgestaltet sein, dass: <ul style="list-style-type: none"> – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscheerei ausgeht. – und die Sportwette muss nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein (keine Buchmacherwetten) 	<p>Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS</p> <p>Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS</p> <p>Art. 35 Abs. 1 BGS</p>
Zuständigkeiten	Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig.	§ 41 Bst. e VWAG
Gewinnquote	Der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette muss mindestens 50% der Summe aller Einsätze für diese Wette betragen.	Art. 38 Abs. 2 VGS
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	§ 22 ^{bis} VWAG
Zulässige Anzahl Sportwetten je Kalenderjahr	Höchstens 10 Tage je Veranstalterin/Veranstalter und Höchstens 10 Tage je Veranstaltungsort. und Wetten auf maximal 10 Sportereignisse pro Tag	Art. 38 Abs. 3 VGS
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert drei Monaten nach Durchführung der Sportwette Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: <ul style="list-style-type: none"> – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge. 	Art. 38 Abs. 1 BGS